VERORDNUNG (EWG) Nr. 2991/73 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1973

zur Durchführung von Artikel 4b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 werden die Interventions- oder Ankaufspreise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 in Italien für die in Artikel 1 Absatz 2 der obigen Verordnung genannten Erzeugnisse um einen Berichtigungsbetrag von 1 % erhöht. Für den Schweinefleischsektor ist darauf hinzuweisen, daß der Kaufpreis für geschlachtete Schweine der gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73 (4), bestimmten Standardqualität in Italien für die Zeit vom 1. November 1973 bis zum 31. Oktober 1974 um den obengenannten Berichtigungsbetrag erhöht wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. November 1973 bis zum 31. Oktober 1974 wird der in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 121/67/EWG genannte Kaufpreis für geschlachtete Schweine in Italien um 1 % erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.
(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.